

Merkblatt für Zeltlager

1. Es ist eine ausreichende Anzahl **Bautoiletten bzw. Chemietoiletten** aufzustellen, die je nach Bedarf in einer kommunalen Kläranlage ordnungsgemäß zu entleeren sind. Das Einverständnis des Kläranlagenbetreibers ist möglichst frühzeitig einzuholen.
2. Die beim Kochen und Waschen entstehenden **Schmutzabwässer** sind in die Toiletten zu entleeren bzw. auf einer landwirtschaftlichen Fläche oberflächlich zu versickern. Zu oberirdischen Gewässern ist dabei ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 m einzuhalten.
3. Das **Trinkwasser** ist aus der **öffentlichen Wasserversorgung** zu beziehen. Bei Bezug des Trinkwassers aus **Privatbrunnen** ist vorher das Einverständnis des Gesundheitsamtes Weilheim (Eisenkramergasse 11, 82362 Weilheim, Telefon: 0881/681-1600, Fax: 0881/681-2699, E-Mail: gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de) einzuholen.
4. **Küchenteam:** Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen mit bestimmten Krankheiten **nicht an der Herstellung von Speisen beteiligt sein** oder nur nach Absprache mit dem Gesundheitsamt. Es ist daher sinnvoll, dass wenigstens eine Person zu einer Belehrung im Gesundheitsamt geschickt wird, die dann das Küchenteam belehrt und auf einer Liste unterschreiben lässt. An einer solchen Belehrung haben Personen, die in der Lebensmittelbranche tätig sind, automatisch teilgenommen.
5. **Einweggeschirre** und sonstige Einwegmaterialien (z.B. Getränkedosen) sollen nach Möglichkeit nicht verwendet werden.
6. **Abfall- und Reststoffentsorgung**

Im Landkreis Weilheim-Schongau besteht eine Abfallwirtschaftssatzung, die auch für die Zeltlager anzuwenden ist.

Die Abfälle sind wie folgt vierfach zu sortieren:

a) Biomüll (Organische Stoffe)

Z.B. Küchen-, Obst-, Gemüseabfälle, Kaffeesatz, Teesud, Essensreste, Knochen, Papiertaschentücher, Papierservietten, Haushaltspapier aus Zellstoff

Falls Sie mit dem Grundstückseigentümer nicht vereinbaren können, dass der Biomüll auf den Mist- oder Komposthaufen geworfen werden kann, rufen Sie bitte die **Abfallberatungsstelle** an (Telefon Weilheim: 0881/40803, Telefon Erbenschwang: 08868/180180).

b) Gelber Wertstoffsack (Verpackungen mit dem grünen Punkt)

Kunststoffe, z.B. Becher, Flaschen, Tüten, Folien, Beutel, Verbundverpackungen wie z.B. Milch- und Saftkartons, Vakuumverpackungen

Metalle, alle Verpackungen aus Eisen oder Nichteisenmetallen, z.B. Schraubdeckel, Kronkorken, Alufolie, Aluschalen, Joghurtbecherdeckel

Diese Wertstoffe dürfen nicht verschmutzt sein. Sie sind z.B. mit gebrauchtem Spülwasser zu säubern.

c) **Grauer Wertstoffsack**

Zeitungen, Papier, Kartonagen

d) **Restmüllsack (nicht Verwertbares)**

Z.B. Asche, Zigarettenkippen, Porzellan, Keramik, verschmutzte Wertstoffe

Diese Abfallsäcke sind bei der betreffenden Gemeinde erhältlich. Bitte fragen Sie den Grundstückseigentümer, wann und wo die verschiedenen Müllsäcke von der Müllabfuhr abgeholt werden und deponieren Sie sie dort **rechtzeitig**.

Außerdem sind **Einwegglasflaschen und Einweggläser** zu sammeln und zu den **Glas- Iglus** zu bringen. Wo sich die Nächstgelegenen befinden, fragen Sie bitte den Grundstückseigentümer.

7. **Falls keine akute Waldbrandgefahr besteht**, darf eine **kleine Feuerstelle** errichtet werden, die so abzusichern ist, dass kein Brand entstehen kann. Es ist deshalb ein ausreichender Sicherheitsabstand zu vorhandenen Gehölzbeständen einzuhalten. Ein Feuerlöscher (6 kg) ist bereitzustellen. **Das Feuer ist** durch eine geeignete Aufsichtsperson **ständig zu überwachen**. Vor jedem Verlassen der Feuerstelle ist die **Glut völlig auszulöschen**. Zum nächstgelegenen **Wald** ist ein **Abstand von mindestens 100 m** einzuhalten. **Bei einer geringeren Entfernung als 100 m zum nächsten Wald ist eine Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86956 Schongau, Amtsgerichtstraße 2 zu beantragen.**
8. Das **Fahren oder Parken auf Wiesenflächen** mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers und zum Be- und Entladen zulässig.
9. Das Zeltlager ist durch eine ausreichende Zahl **volljähriger Aufsichtspersonen** zu leiten.
10. Für **Schäden**, die durch das Zeltlager Dritten entstehen, **haftet der Veranstalter**. Das Landratsamt Weilheim-Schongau übernimmt für das Zeltlager keinerlei Haftung.
11. Während des Zeltlagers dürfen **keinerlei Maßnahmen** getroffen werden, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
12. **Nach Beendigung** des Zeltlagers ist der **Platz zu säubern** und wieder in ordentlichen Zustand zu bringen. Die Restbestände verbrannten Materials (Feuerstätte) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
13. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es **verboten** ist, wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen **und dass es verboten ist, in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober im Wald zu rauchen.**
14. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers wird hierdurch nicht berührt.